

Jahrgang 44/2017

Mittwoch, 03. Mai 2017

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

123. Bekanntmachung

4-6

Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ - 10. Änderung

Kreisstadt Bergheim

124. Bekanntmachung

7-8

Am Montag, 08.05.2017 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bedburg

125. Bekanntmachung

9

Einleitung der Flurbereinigung Erftaue Kapellen-Wevelinghoven Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG

Pulheim

126. Bekanntmachung

10-11

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 27.04.2017 über die Aufhebung der am 10.12.2014 gefassten Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss nach § 13 a BauGB und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 Sinnersdorf sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Bereich: zwischen den Straßen "Am Theuspfad" und "Am Eggershof"

127. Bekanntmachung

12-13

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 28.04.2017 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 Sinnersdorf sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bereich: Siegstraße

128. Bekanntmachung

14-15

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 27.04.2017 über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 18.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Sinnersdorf sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieser Teiländerung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bereich: östlicher Ortsrand zwischen den Straßen "Am Theuspfad" und "Am Eggershof"

129. Bekanntmachung

16-17

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 27.04.2017 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 Pulheim Süd, Am Pulheimer Bach, sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Bereich: südwestlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an das Plangebiet des BP 115 Pulheim zwischen dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Am Lindenkreuz und dem Pulheimer Bach (Gemarkung Pulheim, Flur 5, Flurstücke 6, 7, Teilfläche aus 8, 185, 493 und Flur 20, Flurstücke 20, 26, 42, 43, 44, 46, 48, 49, 50, 51, Teilfläche aus 52, 53)

130. Bekanntmachung

18-19

Die 15. Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Pulheim findet statt am Mittwoch, dem 10.05.2017 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

131. Bekanntmachung

20

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Jahrgang 44/2017

Mittwoch, 03. Mai 2017

Nr. 20

132. Bekanntmachung

21-22

Bekanntmachung gemäß der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014 Am Sonntag, 25. Juni 2017, wird in der Stadt Pulheim ein Bürgerentscheid durchgeführt. Die Abstimmung findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

133. Bekanntmachung

23-24

Bekanntmachung über die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen zum Bürgerentscheid in der Stadt Pulheim am 25. Juni 2017

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ - 10. Änderung

Die oben genannte Landschaftsplan-Änderung ist gemäß § 18 Landesnaturschutzgesetz NRW bei der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Mit Schreiben vom 17.03.2017 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die vom Kreistag beschlossene und bei der Bezirksregierung Köln angezeigte oben genannte Landschaftsplan-Änderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die Lage der Landschaftsplan-Änderung ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die oben genannte Landschaftsplan-Änderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist, wird hiermit gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Landschaftsplan-Änderung in Kraft.

Die o. g. Landschaftsplan-Änderung kann ab sofort beim Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Die Landschaftspläne des Rhein-Erft-Kreises können auch im Internet unter <http://www.rhein-erft-kreis.de/> im Bereich „Verbraucher- und Umweltschutz, Umweltschutz und Kreisplanung, Der Landschaftsplan“ eingesehen werden.

Hinweis

Die Verletzung der in § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 21 Absatz 2 LNatSchG NRW ist gemäß § 21 Absatz 3 LNatSchG NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 24.04.2017
gez. Michael Kreuzberg
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 08.05.2017 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 135. Flächennutzungsplanänderung "Bahnhof Bergheim"
Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB
- 4 Bebauungsplan Nr. 277/Bm "Bahnhof Bergheim"
Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB
- 5 Auflösung der Helen-Keller-Schule in Bergheim-Niederaußem
- 6 Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Caritas-Jugendhilfe-GmbH zur Förderbeschulung Bergheimer Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- 7 Aufgabe des Schulstandortes "Am Tonnenberg 13" nach Errichtung eines Schulneubaus am Standort "Im Katzenbunget"
- 8 Errichtung des „Hauses der Vielfalt“ im Gebäude der ehemaligen Paulusschule (Hauptschule) in Niederaußem
A: Errichtung einer 2-gruppigen Kita innerhalb des „Hauses der Vielfalt“ als Außenstelle der städt. Kita „Im Euel“
- 9 Kindertagesstättenbedarfsplanung Kindergartenjahr 2017/2018
hier: Errichtung eines Provisoriums in Quadrath-Ichendorf, Fischbachstraße, durch den Träger Käpt'n Browser gGmbH
- 10 Kindertagesstättenbedarfsplanung Kindergartenjahr 2017/2018
hier: Vorhalten eines Provisoriums in der Einrichtung „Zeissstr.“ der Arbeiterwohlfahrt
- 11 47. FNP-Änderung "Windkraft Rommerskirchen" der Gemeinde Rommerskirchen
hier: Vorbehaltliche Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)

12 Mitteilungen

13 Anfragen

13.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

13.1.1 Anfrage der StRin Frau Ursula Philippi vom 11.04.2017

13.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

1 Beschlusskontrolle

2 Mitteilungen

3 Anfragen

3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 27.04.2017

In Vertretung
gez. Ludes
Erster Beigeordneter

10. Änderung



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, den 24.04.2017
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

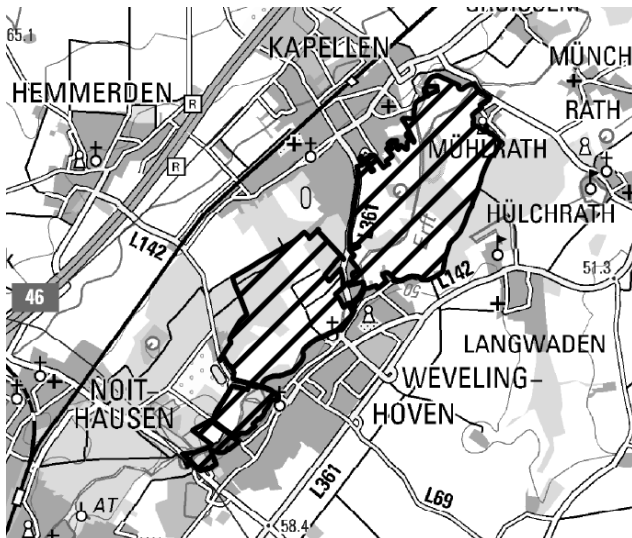
Ladung

Einleitung der Flurbereinigung Erftaue Kapellen-Wevelinghoven

Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Rhein-Kreis Neuss) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen.

Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen im Bereich der Gemarkungen Wevelinghoven sowie im geringen Umfang Kapellen und Neukirchen zwischen der K 10, der K 33 und den Ortschaften Wevelinghoven und Kapellen.



Das ca. 320 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren habe ich den Termin anberaunt auf

**Donnerstag, den 11.05.2017 um 17:00 Uhr
im Kloster Langwaden, Raum „St. Benedikt“
41516 Grevenbroich.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer freigestellt. Erbbauberechtigte sind den Eigentümern gleichgestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

gezeichnet
Merten
(Hauptdezernent)

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 27.04.2017 über die Aufhebung der am 10.12.2014 gefassten Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss nach § 13 a BauGB und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 Sinnersdorf sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes
Bereich: zwischen den Straßen "Am Theuspfad" und "Am Eggershof"

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 die Aufhebung der am 10.12.2014 gefassten Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss nach § 13 a BauGB und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung) sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 Sinnersdorf für den o. g. Bereich gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und deren Erschließung wie auch die Anlage eines Grünsaumes zu schaffen. Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 15.03.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dem städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 Sinnersdorf beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

vom 11.05.2017 bis 02.06.2017 einschließlich

während der Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Unterlagen hängen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

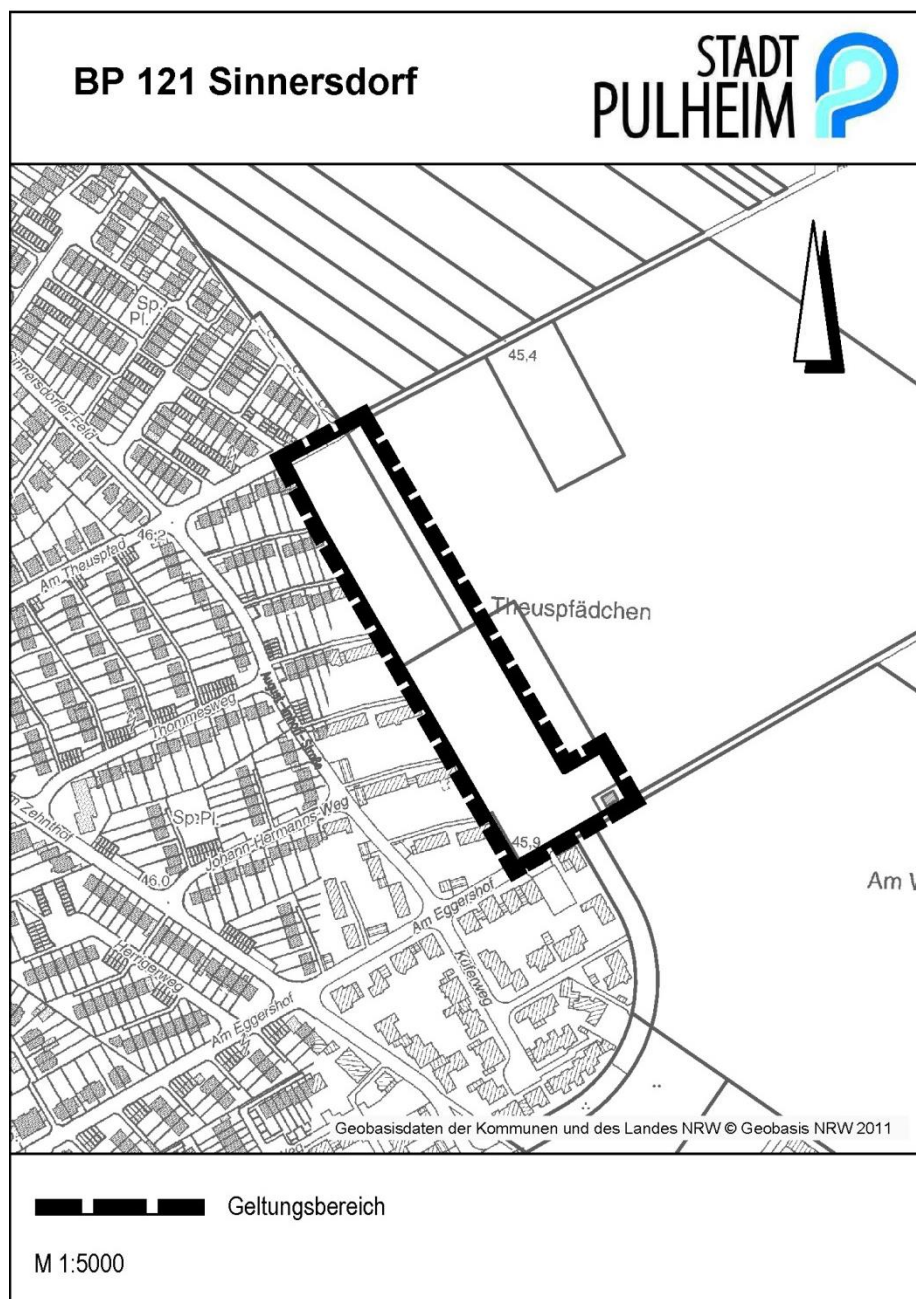
BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 27.04.2017
In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 03.05.2017
bis 06.06.2017



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 28.04.2017 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 Sinnersdorf sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung
Bereich: Siegstraße**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 Sinnersdorf gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

Ziel der Planung ist, für die im Plangeltungsbereich gelegenen, baulich ungenutzten Grundstücksflächen Bau-recht für eine ergänzende Wohnbebauung zu schaffen. Dabei sollen die bauleitplanerischen Regelungen die Errichtung öffentlich geförderter Wohnungen möglichst begünstigen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 134 Sinnersdorf soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 15.03.2017 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

vom 11.05.2017 bis 02.06.2017 einschließlich

während der Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 28.04.2017
In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 03.05.2017
bis 06.06.2017



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 27.04.2017 über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 18.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Sinnersdorf sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieser Teiländerung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Bereich: östlicher Ortsrand zwischen den Straßen "Am Theuspfad" und "Am Eggershof"**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 die Aufstellung der Teiländerung Nr. 18.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

Ziel der Änderung ist, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und eine Ortsrandeingrünung zu schaffen. Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 15.03.2017 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Aufstellung der Teiländerung Nr. 18.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) durchzuführen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Entwurf der Begründung in der Zeit

vom 11.05.2017 bis 02.06.2017 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 27.04.2017
In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 03.05.2017
bis 06.06.2017

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

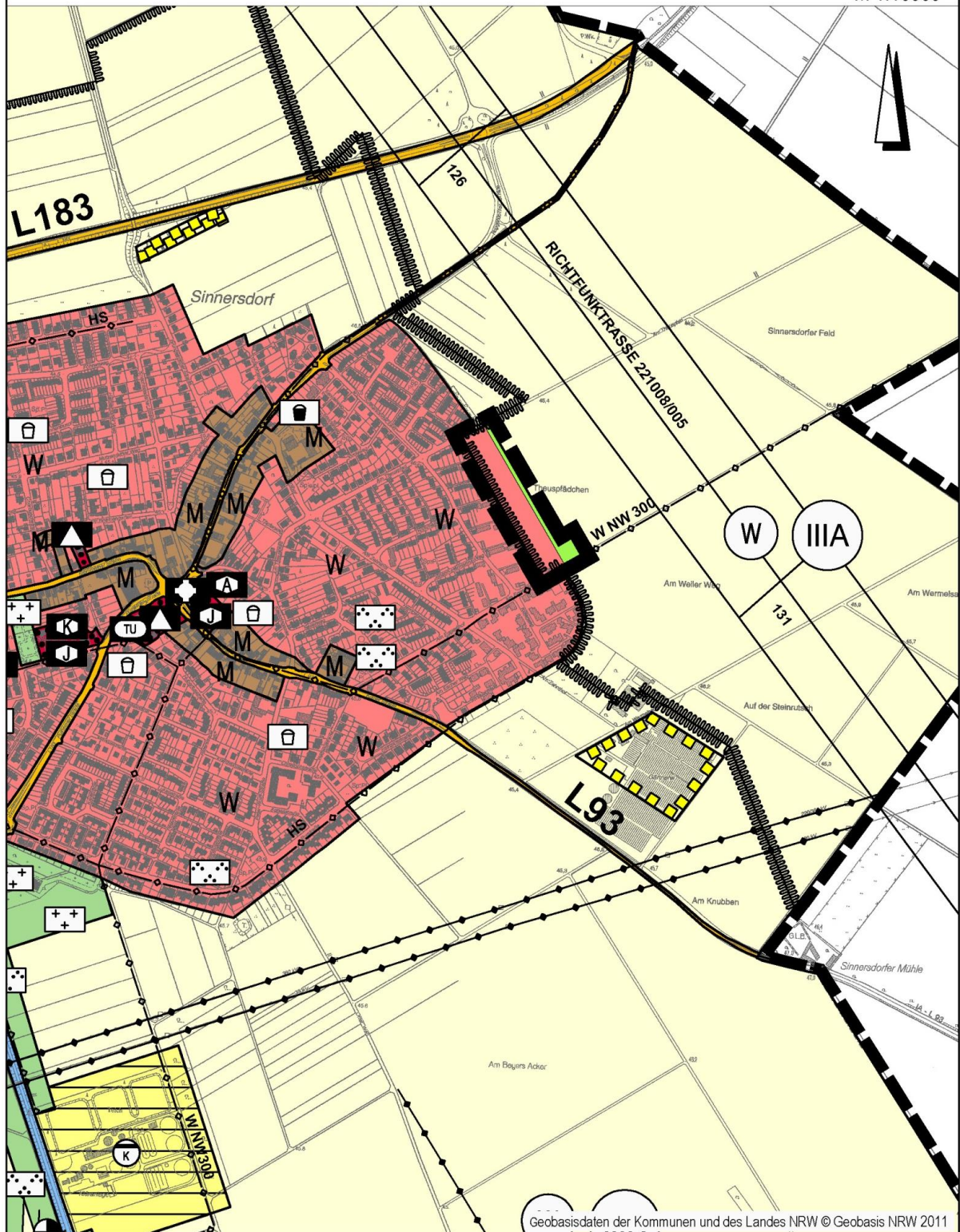
Teilbereichsänderung Nr. 18.1 Sinnersdorf



■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Wohnbaufläche, Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage

M 1:10000



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011



Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 27.04.2017 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 Pulheim Süd, Am Pulheimer Bach, sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes

Bereich: südwestlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an das Plangebiet des BP 115 Pulheim zwischen dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Am Lindenkreuz und dem Pulheimer Bach (Gemarkung Pulheim, Flur 5, Flurstücke 6, 7, Teilfläche aus 8, 185, 493 und Flur 20, Flurstücke 20, 26, 42, 43, 44, 46, 48, 49, 50, 51, Teilfläche aus 52, 53)

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 Pulheim für den o. g. Bereich gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines weiteren Wohngebietes am südwestlichen Ortsrand von Pulheim zu schaffen. Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 15.03.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dem städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 114 Pulheim beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

vom 11.05.2017 bis 02.06.2017 einschließlich

während der Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Unterlagen hängen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

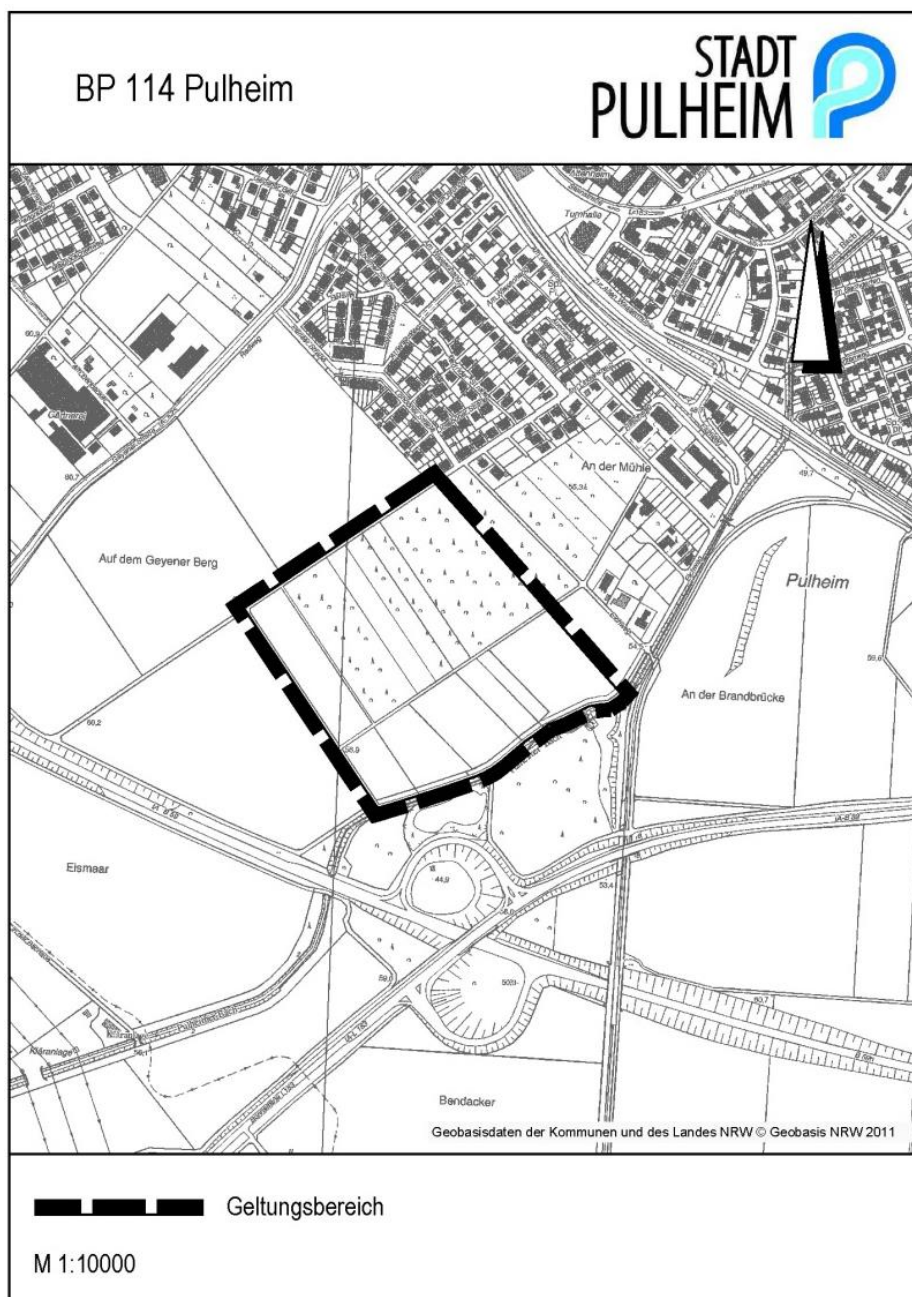
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 27.04.2017
In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 03.05.2017
bis 06.06.2017



Umweltausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **15. Sitzung des Umweltausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Mittwoch, dem 10.05.2017** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der L 183 (Bonnstraße) in Frechen mit Vollausbau der BAB-Anschlussstelle Frechen-Nord
- 3 Teilbereich BP Nr. 36 Pulheim und BP Nr. 35.18 Pulheim (zukünftig BP 137 Pulheim)
Bereich: Escher Straße / Am Jürgenshof / Christianstraße
Aufstellung gemäß § 13 a BauGB
Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
- 4 Bebauungsplan Nr. 131 Pulheim
Bereich: Zur alten Wassermühle
Aufstellung gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss,
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB - vorsorglich -
- 5 Erarbeitungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung;
Mitwirkung der Beteiligten gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §§ 13 und 28 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) und des § 32 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO - LPIG DVO)
- 6 Antrag Bürgerverein Pulheim: "Fotovoltaikanlage auf dem Dach der Aquarena"
- 7 Mitteilungen des Vorsitzenden

8 Mitteilungen der Verwaltung

8.1 Sachstand Integriertes Klimaschutzkonzept für Pulheim

8.2 Bericht über die Ergebnisse der Feinstaubmessung in Stommeln von September 2016 bis Februar 2017

8.3 Abfallstatistik 2016

9 Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen des Vorsitzenden

2 Mitteilungen der Verwaltung

3 Anfragen

4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse nicht bekannt gegeben werden sollen

Gez. Axel Nawrath
Vorsitzender

Aushang vom 02.05.2017 bis zum 11.05.2017

Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Postfach 1345, 50241 Pulheim

Rathaus, Alte Kölner Straße 26
Steuerabteilung
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-479

Petra Grevenstein
Tel. 02238-808-208
petra.grevenstein@pulheim.de
Zimmer 42

26.04.2017
Geschäftszeichen
III / 220
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Steuerpflichtigen und letzte bekannte Anschrift:

Herrn Wolfgang Klapper

Am Stadtgarten 2

50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Wolfgang Klapper öffentlich zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist.

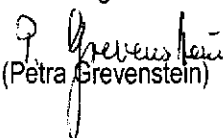
Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 04.04.2017

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


(Petra Grevenstein)

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do	18.00 Uhr – 19.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33

www.pulheim.de

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

Pulheim, 27.04.2017
II/320.12.91.92/4

Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014

Am Sonntag, **25. Juni 2017**, wird in der Stadt Pulheim ein

B Ü R G E R E N T S C H E I D

durchgeführt. Die Abstimmung findet in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt**.

Der Text der zur Entscheidung anstehenden Frage lautet:

"Soll der Ratsbeschluss vom 15.11.2016 der Stadt Pulheim, die gelben Flächen der Friedhöfe mit den Gräbern der Verstorbenen auslaufen zu lassen, nach Ablauf der Grabnutzungsrechte zu entwiden, und einer anderen Nutzung zuzuführen, aufgehoben werden?"

Das Stadtgebiet ist für den Bürgerentscheid in 9 Abstimmungsbezirke eingeteilt worden.

Die Abstimmungslokale sind nachfolgend aufgelistet:

- Abstimmungsbezirk 1 Gemeinschaftsgrundschule Sinnersdorf, Kölner Str. 93
- Abstimmungsbezirk 2 Kath. Grundschule Stommeln, An der Kopfbuche 1
- Abstimmungsbezirk 3 Turnhalle an der Christinaschule, Christinastraße 3
- Abstimmungsbezirk 4 Gemeinschaftsgrundschule Sinthern/Geyen, Am Fronhof 10
- Abstimmungsbezirk 5 Feuerwehrhaus Brauweiler, Kaiser-Otto-Straße 53
- Abstimmungsbezirk 6 Schulzentrum Brauweiler, Kastanienallee 2
- Abstimmungsbezirk 7 Realschule Pulheim, Hackenbroicher Straße 66
- Abstimmungsbezirk 8 Gemeinschaftshauptschule Pulheim, Escher Str. 88
- Abstimmungsbezirk 9 Katholische Grundschule Barbaraschule, Bachstraße 16

Das Stadtgebiet ist in 4 Briefabstimmungsbezirke eingeteilt, diese befinden im Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26

- | | |
|--------------------------|-------------|
| Briefabstimmungsbezirk 1 | Zimmer 1.04 |
| Briefabstimmungsbezirk 2 | Zimmer 1.06 |
| Briefabstimmungsbezirk 3 | Zimmer 1.07 |
| Briefabstimmungsbezirk 4 | Zimmer 1.08 |

Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Stadt Pulheim liegt in der Zeit vom

02.06.2017 bis 09.06.2017

während folgender Öffnungszeiten im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht aus:

02.06.2017	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
06.06.2017	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
07.06.2017	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
08.06.2017	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 19.00 Uhr
09.06.2017	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Nachrichtlich:

Pfingstmontag, 05.06.2017, ist die Verwaltung geschlossen!

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 09.06.2017 bis 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Allen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten wird spätestens bis zum 01.06.2017 eine Abstimmungsbenachrichtigung zugesandt. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen zum Bürgerentscheid in der Stadt Pulheim am 25. Juni 2017

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid in der Stadt Pulheim liegt in der Zeit vom 02.06. bis 09.06.2017 während der Öffnungszeiten

- dienstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr

im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zur Einsicht öffentlich aus. Die oder der Abstimmungsberechtigte kann verlangen, dass in dem Abstimmungsverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer oder seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 09.06.2017 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 01.06.2017 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis erheben; sonst besteht die Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungsgebiet durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 1) eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - 2) eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Bürgermeister bekanntgeworden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum 23.06.2017, 12.00 Uhr, beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Ziff. 2 b) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr im Rathauscenter, Raum 0.03, Alter Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen, dass sie dazu berechtigt ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich

- einen amtlichen Abstimmungsstimmzettel
- einen amtlichen grünen Abstimmungsumschlag
- einen amtlichen gelben Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird und die Unterlagen der abstimmungsberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefabstimmung ist der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenem Abstimmungsschein so rechtzeitig dem Bürgermeister zu übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter